



Sehr geehrte Mandanten,

mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben liegt das zweite große Steuergesetz seit der Bundestagswahl vor. Über dessen Einzelheiten lesen Sie diesen Monat ebenso mehr wie über die aktualisierten Anwendungsrichtlinien für den Steuerabzug von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

ALLE STEUERZAHLER

Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen	2
Jahressteuergesetz 2010 ☞	2
Besteuerung der Altersrenten ist verfassungsgemäß ☞	2
Erbfallkostenpauschbetrag nur einmal pro Erbfall ☞	3
Steuerdaten führen zu vielen Strafverfahren	4
Ausstellung eines Reisepasses für Steuerschuldner ☞	4
Steuerabkommen mit der Schweiz ☞	4
Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Das Ende der Rechnungssignatur? ☞	2
Kfz-Garantiezusage ist umsatzsteuerpflichtig ☞	3
Rechnungsangaben eines Kleinstunternehmers ☞	4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Rückstellung für Pensionsleistung ☞	3
Falsche Abrechnung rechtfertigt fristlose Kündigung ☞	4
Vertragswidrige Fahrzeugnutzung durch den Geschäftsführer ☞	6

ARBEITGEBER

Verpflegung von Mitarbeitern ☞	5
--------------------------------------	---

ARBEITNEHMER

Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten ☞	5
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer ☞	3
Überkreuzvermietung nach Wohnungstausch ☞	6

KAPITALANLEGER

Überschusserzielungsabsicht mit einem Immobilienfonds ☞	5
Strategieentgelt zählt zu den Anschaffungskosten ☞	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 4/2010

- 12.4. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für März / 1. Quartal 2010.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für März / 1. Quartal 2010.
Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für 1. Quartal 2010.
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 1. Quartal 2010.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für März 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 15.4. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 12.4. fälligen Zahlungen
- 15.4. Sozialversicherungsmeldungen: Meldung der am 31. Dezember 2009 beschäftigten Arbeitnehmer an die Krankenkasse.
Hundesteuer: In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 28.4. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Aprilbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers sein.

AUF DEN PUNKT

»Eine Bank ist ein Ort, an dem man Geld geliehen bekommt, wenn man nachweisen kann, dass man es nicht braucht.«

Bob Hope

KURZ NOTIERT

Jahressteuergesetz 2010

Ende März hat das Bundesfinanzministerium den 151 Seiten starken Entwurf für das Jahressteuergesetz 2010 veröffentlicht und den betroffenen Verbänden Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Wie üblich fasst das Jahressteuergesetz ein Bündel von Änderungen zusammen, darunter vor allem Ergänzungen zur Abgeltungsteuer, Reaktionen auf aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und diverse Korrekturen unklarer Vorschriften. Mehr zu diesem Gesetz lesen Sie in der kommenden Ausgabe.

Das Ende der Rechnungssignatur?

Das Ende einer lästigen Vorschrift naht: Eine Änderung der EU-Umsatzsteuer-Direktive, der das Europäische Parlament noch zustimmen muss, stellt elektronische und Papierrechnungen vollständig gleich. Dadurch würde endlich der Zwang zur digitalen Signatur einer elektronisch versendeten Rechnung wegfallen. Die neue Richtlinie verlangt nur noch die Authentizität des Absenders, die Integrität des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung. Noch dauert es jedoch bis zum Wegfall der Signaturpflicht: Am 21. April berät das Europäische Parlament über die Richtlinie, die die Mitgliedsstaaten bis Ende 2012 in nationales Recht umgesetzt haben müssen, das dann ab dem 1. Januar 2013 gelten soll.

Besteuerung der Altersrenten ist verfassungsgemäß

Erneut hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass er die Besteuerung von Altersrenten nach dem Alterseinkünftegesetz für verfassungsgemäß hält. Auch wenn die Besteuerung im Einzelfall als ungerecht empfunden werde, müsse man dem Gesetzgeber größere Typisierungen und Generalisierungen bei der Regelung komplexer Lebenssachverhalte zugestehen. Das gilt zumindest dann, wenn nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen wird. Trotzdem hatte der Kläger, ein früher selbstständig tätiger Rentner, der erhebliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet hatte, teilweise Erfolg: Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht hatten die Öffnungsklausel angewandt, die zumindest teilweise eine deutlich günstigere Besteuerung ermöglicht.

Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen

Vom Bundesfinanzministerium kommt eine aktualisierte Fassung der Anwendungsrichtlinien zur steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen.

Im Februar hat das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Fassung der Richtlinien veröffentlicht, nach denen die Finanzämter die steuerliche Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen handhaben sollen. Die Ergänzungen in dem 30 Seiten langen Schreiben betreffen vor allem Gesetzesänderungen in den letzten zwei Jahren und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Rund ein Drittel des Schreibens entfällt auf eine Aufzählung von begünstigten und nicht begünstigten Leistungen, die außerdem angibt, ob die Leistung als Handwerkerleistung oder als haushaltsnahe Dienstleistung zählt. Dies ist das erste Mal, dass die Finanzverwaltung eine solche Liste in die Anwendungsrichtlinien aufnimmt. Auch wenn die Auflistung nur beispielhaften Charakter haben soll, enthält sie doch Hinweise zu mehr als 100 verschiedenen Leistungen - von gängigen Leistungen wie der Straßenreinigung über den Klavierstimmer bis zum eher seltenen Fall der Aufwendungen für einen Leibwächter.

Mit dieser Auflistung beseitigt das Ministerium einen der häufigsten Gründe für einen Streit mit dem Finanzamt, da nun sowohl das Finanzamt als auch die Steuerzahler wissen, woran sie mit einer bestimmten Leistung sind. Ein Blick in die Liste kann sich für Sie allerdings nicht nur dann lohnen, wenn Sie über die Zuordnung einer bezahlten Leistung unsicher sind: Möglicherweise entdecken Sie beim Stöbern in der Liste begünstigte Leistungen, an deren Geltendmachung Sie bisher noch gar nicht gedacht haben. Die weiteren Ergänzungen gegenüber den bisherigen Richtlinien haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.



- **Handwerkerleistungen:** Durch das Konjunkturpaket I wurde die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen verdoppelt. Jetzt werden 20 % der Kosten in Höhe von maximal 6.000 Euro, also bis zu 1.200 Euro, vom Finanzamt erstattet. Die höhere Förderung gilt nur für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erbracht und bezahlt wurden.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Bis 2008 galten unterschiedliche Fördertatbestände für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Pflegeleistungen. Diese hat der Gesetzgeber im Familienleistungsgesetz ab 2009 in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Förderung beträgt jetzt 20 % der Kosten von bis zu 20.000 Euro, also bis zu 4.000 Euro. Bei Minijobs beträgt die maximale Förderung 510 Euro. Für Pflegeleistungen ist damit auch der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit und die Unterscheidung nach Pflegestufen weggefallen.
- **Zwölfstelungsregelung:** Früher galt für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse eine Einschränkung, nach der die Höchstbeträge für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel gekürzt werden. Diese Regelung wurde im Zuge der Vereinheitlichung ab 2009 gestrichen.

- **Umzug:** Renovierungsarbeiten nach dem Auszug finden zwar nicht mehr im eigenen Haushalt statt, weil der sich bereits am neuen Wohnort befindet, sie gelten aber bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Umzug als noch im Haushalt erbracht. Für die neue Wohnung gilt umgekehrt Vergleichbares. Ab wann oder bis wann die neue/alte Wohnung zum Haushalt zählt, das richtet sich nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Für Mieter gilt daher der Beginn des Mietverhältnisses oder das Ende der Kündigungsfrist, für Käufer und Bauherren ist der Übergang von Nutzen und Lasten entscheidend. In beiden Fällen kann aber ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Ein- oder Auszug durch geeignete Unterlagen (Meldebestätigung, Übergabe- und Übernahmeprotokoll etc.) nachgewiesen werden.
- **Zahlung:** Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Auch Schecks und Lastschriften werden anerkannt. Barzahlungen, ob es sich nun um Anzahlungen, Teilzahlungen oder eine vollständige Zahlung handelt, werden dagegen grundsätzlich nicht anerkannt. Sie können auch nicht mehr nachträglich durch eine Überweisung ersetzt werden. Dafür ist es aber zulässig, dass die Leistung vom Konto eines Dritten aus überwiesen wird.
- **Alten- und Pflegeheime:** Ein Anspruch auf die Steuerermäßigung besteht auch, wenn sich der Haushalt in einem Altenwohnheim, Pflegeheim oder Wohnstift befindet. Allerdings muss dazu ein vollständiger Haushalt bestehen, sowohl was die Räumlichkeiten angeht (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich) als auch die Wirtschaftsführung. Zu den begünstigten Dienstleistungen gehören dann neben den im Haushalt ausgeführten Leistungen auch die Hausmeisterarbeiten, die Gartenpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten, die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen



(Flure, Gemeinschaftsräume etc.). Reparaturkosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen, sind dagegen nicht begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie kalkulatorisch umgelegt oder einzeln abgerechnet werden.

- **Heimvertrag:** Nach Abschluss eines Heimvertrags gilt für die Bewohner eines Altenheims, Pflegeheims oder Wohnstifts, dass die Aufwendungen für Dienstleistungen innerhalb des Appartements begünstigt sind, also zum Beispiel die Reinigung des Appartements oder die Pflege und Betreuung des Bewohners. Dienstleistungen außerhalb des Appartements sind unter den obigen Voraussetzungen begünstigt. Das gilt auch für pauschal abgerechnete Kosten, sofern die Dienstleistung gegenüber dem einzelnen Bewohner nachweislich erbracht worden ist. Weitere Dienstleistungen sind nicht begünstigt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die jeweilige Leistung im Bedarfsfall vom Heimbewohner beim Heimbetreiber oder einem externen Dienstleister abgerufen worden ist.
- **Versicherungsleistungen:** Leistungen, die von einer Versicherung ersetzt werden, sind grundsätzlich nicht begünstigt. Das gilt auch dann, wenn die Versicherung erst in einem späteren Veranlagungszeitraum zahlt. Selbstbeteiligungen des Versicherten sind jedoch förderfähig. Auch die Leistungen der Pflegever-

Kfz-Garantiezusage ist umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat in einem wichtigen Punkt seine Rechtsprechung geändert. Betroffen sind Garantiezusagen eines Autoverkäufers, durch die der Käufer wahlweise einen Reparaturanspruch gegenüber dem Verkäufer oder einen Reparaturkostenersatzanspruch gegenüber einem Versicherer erhält. Bisher galten diese Garantiezusagen als umsatzsteuerfreie Leistung, jetzt sind sie umsatzsteuerpflichtig. Anlass ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das dem Bundesfinanzhof keine Wahl ließ. Nach diesem Urteil ist nur die Übernahme von Geldverbindlichkeiten steuerfrei. Daher wäre die Garantiezusage nur dann weiterhin steuerfrei, wenn sie allein einen Reparaturkostenersatzanspruch abdecken würde.

Erbfallkostenpauschbetrag nur einmal pro Erbfall

Wenig überraschend hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Erbfallkostenpauschbetrag unabhängig von der Anzahl der Erben nur einmal pro Erbfall gewährt wird. Mit dem Pauschbetrag von 10.300 Euro, der als Nachlassverbindlichkeit vom zu versteuernden Erbe abgezogen wird, werden die Kosten für die Bestattung und Grabpflege sowie für die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses abgegolten.

Vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, dass die Grunderwerbsteuer auf der Grundlage von Grundbesitzwerten und die Festsetzung von Grundbesitzwerten selbst bis auf Weiteres nur vorläufig festgesetzt werden. Soweit Sie ebenfalls betroffen sind, sollten Sie daher prüfen, ob Ihr Steuerbescheid den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk bereits enthält.

Rückstellung für Pensionsleistung

Gemäß dem Gesetz darf eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nicht gebildet werden, wenn die Pensionszusage Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht. Das ist für alle Gewinnbeteiligungen der Fall, die nach Erteilung der Pensionszusage entstehen, und nicht nur für die Tantiemen, die erst nach dem jeweiligen Bilanzstichtag entstehen.

Falsche Abrechnung rechtfertigt fristlose Kündigung

Schon eine kleinere Schwindelei rechtfertigt die fristlose Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers. In einem Fall, über den das Oberlandesgericht Celle entscheiden musste, hatte der Geschäftsführer sich per Ersatzbeleg 205 Euro für die Anschaffung eines Bürosessels erstatten lassen, obwohl der tatsächliche Kaufpreis bei nur 30 Euro gelegen hatte.

Rechnungsangaben eines Kleinstunternehmers

Auch Kleinstunternehmer müssen in den von ihnen ausgestellten Rechnungen Angaben machen, die eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellende Leistung ermöglichen. Beschreibungen wie Trockenbauarbeiten, Fliesenarbeiten und Außenputzarbeiten genügen nicht diesen Anforderungen, und eine solche Rechnung berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug, denn durch derartige Bezeichnungen wird eine mehrfache Abrechnung der Leistungen in einer anderen Rechnung nicht ausgeschlossen.

Ausstellung eines Reisepasses für Steuerschuldner

Wer erhebliche Steuerschulden hat, muss aufpassen: In diesem Fall dürfen die Behörden nämlich die Ausstellung eines neuen Reisepasses verweigern und einen vorhandenen Pass einziehen. Ein Steuerfluchtwille des Steuerschuldners liegt bereits vor, wenn er es an ernsthaften Bemühungen fehlen lässt, seine Steuerschulden zu begleichen, zugleich aber im Ausland verbleiben möchte, meint das Verwaltungsgericht Berlin.

Steuerabkommen mit der Schweiz

Deutschland und die Schweiz haben sich auf ein neues Doppelbesteuerungsabkommen geeinigt. Nach diesem Abkommen will die Schweiz zukünftig Amtshilfe nach dem OECD-Standard leisten. Damit gibt die Schweiz die Unterscheidung zwischen der in der Schweiz weitgehend straffreien Steuerhinterziehung und dem Steuerbetrug auf. Noch ist das Abkommen nicht in trockenen Tüchern, doch es besteht bereits Einigkeit auf Regierungsebene. Erst wenn das Abkommen von beiden Ländern verabschiedet wurde, sollen aber weitere Details bekannt gegeben werden. Altfälle werden von dem Abkommen Berichten zufolge jedoch nicht erfasst.

sicherung sind anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld dagegen wird nicht auf die steuerliche Förderung angerechnet, weil es nicht zweckgebunden gezahlt wird.

- Dienst- oder Werkswohnung: Lässt der Arbeitgeber förderfähige Leistungen von einem fremden Dritten ausführen und trägt dafür die Kosten, kann der Arbeitnehmer die Steuerermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, wenn er diese Leistungen zusätzlich zum Mietwert der Wohnung als Arbeitslohn (Sachbezug) versteuert hat. Außerdem muss der Arbeitgeber eine Bescheinigung erteilen, in der die Aufwendungen nach haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, jeweils unterteilt nach Arbeitskosten und Materialkosten, aufgeteilt sind. Die Bescheinigung muss auch angeben, dass die Leistungen durch Dritte ausgeführt wurden, und in welcher Höhe sie als Sachbezug versteuert wurden. Wurden die Leistungen durch das Personal des Arbeitgebers ausgeführt, gibt es keine Steuerermäßigung.
- Anrechnungsüberhang: Übersteigen die anrechenbaren Leistungen die festzusetzende Einkommensteuer, ist dieser Teilbetrag verloren. Es kommt weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Frage, noch ist ein Rück- oder Vortrag in andere Jahre zulässig.
- Anwendung: Das Ministerium weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die höheren Fördersätze nur für Leistungen gelten, die erst nach dem 31. Dezember 2008 erbracht und bezahlt wurden. Eine Leistung in 2008, die erst 2009 bezahlt wurde, fällt trotzdem noch unter die alten Fördersätze. ■

Steuerdaten führen zu vielen Strafverfahren

Während der Ankauf der Steuerdaten bereits zu zahlreichen Strafverfahren geführt hat, mehren sich die Forderungen nach einer Abschaffung der Straffreiheit bei Selbstanzeigen.

Seit einigen Wochen ist der erste Deal zum Ankauf von Schweizer Bankdaten aus einer eher zwielichtigen Quelle perfekt. Die Analyse der Finanzverwaltung hat ergeben, dass rund die Hälfte der darauf genannten Personen eine Selbstanzeige abgegeben haben. Weitere Angebote über Daten-CDs haben die Zahl der Selbstanzeigen weiter sprunghaft steigen lassen. So berichtete Baden-Württemberg alleine von rund 450 Selbstanzeigen in einer Woche - seit Beginn der Affäre sind bereits 3.440 Selbstanzeigen eingegangen, bundesweit sind es über 11.000.



Diejenigen, die nicht rechtzeitig eine Selbstanzeige abgegeben haben, machen jetzt unangenehme Erfahrungen: Erste Hausdurchsuchungen gab es bereits wenige Tage nach Ankauf der CD. Bundesweit laufen derzeit 1.100 Ermittlungsverfahren gegen aus der CD bekannt gewordene Steuer-sünder. Unterdessen mehren sich die Stimmen in der Politik, die eine Abschaffung der straffbefreienden Selbstanzeige fordern. Während die SPD diese Möglichkeit generell abschaffen will, denkt die Union nur über Einschränkungen nach. Der Bundesfinanzminister hält von solchen Plänen allerdings wenig. ■

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben

Nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz liegt jetzt das zweite große Steuergesetz dieser Legislaturperiode vor.

Mit kleineren Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf haben Bundestag und Bundesrat im März das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben verabschiedet. Mit dem Gesetz soll in erster Linie das deutsche Steuerrecht an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst und die Mehrwertsteuersystemrichtlinie umgesetzt werden. Darüber hinaus sind noch weitere Punkte im Gesetz enthalten, die keinen EU-Bezug haben.

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Die steuerliche Förderung wird ausgeweitet. War bisher die steuer- und sozialabgabenfreie Überlassung von Anteilen nur dann möglich, wenn diese zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen gewährt werden, gilt dies nun auch für eine Entgeltumwandlung. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem 2. April 2009, einen Tag nach Inkrafttreten des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes.

- **Spendenabzug:** Spenden sind nun auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie an eine gemeinnützige Einrichtung in einem anderen EU- oder EWR-Staat gezahlt werden. Gleiches gilt für Vermögensstockspenden an Stiftungen. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Definition in der Abgabenordnung verfolgt und der Inlandsbezug (es müssen natürliche Personen in Deutschland gefördert werden oder die Tätigkeit auch zum Ansehen Deutschlands beitragen können) gegeben ist. Auf ihren steuerlichen Status im Ausland kommt es nicht an, allerdings muss der Ansässigkeitsstaat steuerliche Amtshilfe leisten. Diese Änderung gilt für alle noch offenen Fälle, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.



- **Degressive AfA:** Bisher war die degressive AfA für Immobilien auf Grundbesitz innerhalb Deutschlands beschränkt. Ab 2010 soll die degressive AfA nun für alle Immobilien innerhalb der EU möglich sein, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - also insbesondere Bauantrag oder Kauf vor 2006. Soweit die Steuerbescheide für frühere Jahre noch nicht bestandskräftig sind, kann die degressive AfA auf Antrag auch für frühere Jahre in Anspruch genommen werden.
- **Riester-Rente:** Gleich in mehreren Punkten sah die EU-Kommission die Riester-Förderung als gemeinschaftsrechtswidrig an und klagte gegen die Bundesrepublik. Darauf reagiert die Bundesregierung nun mit mehreren Änderungen. Zum einen erhalten Grenzgänger nun unabhängig von einer unbeschränkten Steuerpflicht die Riester-Zulage, solange sie in einem deutschen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind. Zweitens wird die steuerliche Förderung nicht mehr zurück gefordert, wenn der Empfänger ins EU-Ausland umzieht. Und schließlich wird die Förderung von Wohneigentum, das sogenannte Wohn-Riester, auf Immobilien im EU-Ausland erweitert, soweit es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

Verpflegung von Mitarbeitern

Ausnahmsweise kann die unentgeltliche Verpflegung von Mitarbeitern auch mal kein Arbeitslohn sein, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das gilt dann, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an einer Gemeinschaftsverpflegung wegen besonderer betrieblicher Abläufe den Vorteil der Arbeitnehmer bei weitem überwiegt. In dem Fall ging es um die Besatzung eines Flusskreuzfahrtschiffes, deren Schicht- und Arbeitsplan keine Möglichkeit ließ, sich eigenverantwortlich zu verpflegen.

Überschusserzielungsabsicht mit einem Immobilienfonds

Eine Überschusserzielungsabsicht ist grundsätzlich auch bei einer Investition in einem geschlossenen Immobilienfonds zu vermuten. Allein aus dem Umstand, dass im Anlageprospekt eine Ertragsplanung nur für 20 Jahre mit einer anschließenden Liquidationsphase vorgenommen wurde, darf das Finanzamt noch nicht folgern, dass eine von vorneherein zeitliche begrenzte Beteiligung beabsichtigt war, und deshalb auch nur dieser Zeitraum einer Prognoserechnung zugrunde zu legen ist.

Strategieentgelt zählt zu den Anschaffungskosten

Zahlt ein Kapitalanleger seinem Vermögensverwalter ein Strategieentgelt für die Auswahl zwischen mehreren Gewinnstrategien, dann zählt das Entgelt zu den Anschaffungskosten der Kapitalanlage. Was nach altem Recht nachteilig ist, können Kapitalanleger jetzt begrüßen, denn mit der Abgeltungsteuer wirken sich Werbungskosten nicht mehr aus, während die Anschaffungskosten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns relevant sind.

Beschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten

Beim Bundesfinanzhof ist jetzt ein Musterverfahren zum Abzug von Kinderbetreuungskosten anhängig. Die Kläger wollen prüfen lassen, ob die Abzugsbeschränkung verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung hat diesen Punkt bereits in ihren Katalog der Vorläufigkeitsvermerke aufgenommen. Soweit Sie auch von der Abzugsbeschränkung betroffen sind, sollten Sie daher prüfen, ob auch Ihr Steuerbescheid den Vorläufigkeitsvermerk enthält und andernfalls Einspruch mit Hinweis auf das Verfahren einlegen.

Überkreuzvermietung nach Wohnungstausch

Eine Ehepaar hatte gemeinsam mit seinem Sohn ein Grundstück angeschafft, mit einem Zweifamilienhaus bebaut und dieses dann in Eigentumswohnungen aufgeteilt. Eine Wohneinheit bewohnten die Eltern, die andere der Sohn. Nachdem die Wohnungseigentumsförderung ausgelaufen war, tauschten die Eltern mit dem Sohn das Eigentum an der jeweiligen Wohneinheit und schlossen gegenseitige Mietverträge ab. Das war dem Finanzamt dann doch zu viel Unverfrorenheit, und es weigerte sich, die Verluste aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen. Vom Finanzgericht Münster hat das Finanzamt recht bekommen: Die Überkreuzvermietung ist jedenfalls in diesem Fall als Gestaltungsmissbrauch anzusehen.

Vertragswidrige Fahrzeugnutzung durch den Geschäftsführer

Wieder einmal musste sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befassen, ob die vertragswidrige Privatnutzung des Firmenwagens durch den Gesellschafter-Geschäftsführer zu Arbeitslohn oder zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Während sich der Arbeitslohn nach der 1 %-Regelung richten würde, gilt für die verdeckte Gewinnausschüttung der Fremdvergleichspreis. Weiter verkompliziert wird die Sache dadurch, dass der Körperschaftsteuersenat am Bundesfinanzhof generell von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgeht, während der Lohnsteuersenat in der Regel Arbeitslohn annimmt. Diesmal hat der Lohnsteuersenat entschieden. Zwar schließt der Senat die Möglichkeit einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht aus, sieht aber auch gewichtige Anzeichen für Arbeitslohn. Entscheiden muss jetzt letztlich das Finanzgericht, nachdem es die Besonderheiten des Einzelfalls geprüft hat. Die Unsicherheit, welche Vorschrift nun anzuwenden ist, bleibt also weiter bestehen.

- Rentenbesteuerung: Ab 2010 wird die nachgelagerte Besteuerung von Renteneinkünften auch auf die beschränkte Steuerpflicht ausgeweitet. Steuerpflichtig sind demnach zukünftig auch die Renteneinkünfte beschränkt Steuerpflichtiger, sofern die Rentenansprüche in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden, beispielsweise durch einen Sonderausgabenabzug.
- Postdienstleistungen: Ab dem 1. Juli 2010 sind nur noch Postdienstleistungen umsatzsteuerfrei, die einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Umsatzsteuerpflichtig werden dann unter anderem Paketsendungen über 10 kg, Express- und Nachnahmesendungen oder Postvertriebsstücke mit größerer Stückzahl.
- Zusammenfassende Meldungen: Zur Bekämpfung des Steuerbetrugs müssen die Zusammenfassenden Meldungen künftig monatlich statt quartalsweise abgegeben werden, sofern der relevante Umsatz 50.000 Euro pro Quartal übersteigt. Bis Ende 2011 liegt die Grenze bei einem Umsatz von 100.000 Euro pro Quartal. Im Gegenzug wird die Abgabefrist vom 10. auf den 25. des Folgemonats verlängert. Allerdings gibt es dann nicht mehr die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung in Anspruch zu nehmen.
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Einige Anpassungen im Umsatzsteuerrecht dienen der Bekämpfung des Steuerbetrugs. So gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch für Emissionszertifikate, und Dauerleistungen sind künftig zumindest jährlich zu besteuern.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Auch Personenkreise, die bisher keine UStIdNr erhalten haben (z. B. Kleinunternehmer), können ab dem 1. Januar 2010 eine UStIdNr beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen.
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen: Durch eine Änderung im Gewerbesteuergesetz wird eine Ausnahmeregelung für Finanzdienstleistungsunternehmen ermöglicht. Die Sonderregelung gilt rückwirkend ab 2008, die Vorgabe, dass mindestens 50 % der Umsätze aus Finanzdienstleistungen stammen müssen, dagegen erst ab 2011.
- Außensteuergesetz: Eine Ergänzung soll mögliche nachteilige Folgen der Regelungen zur Funktionsverlagerung für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland vermeiden. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann